



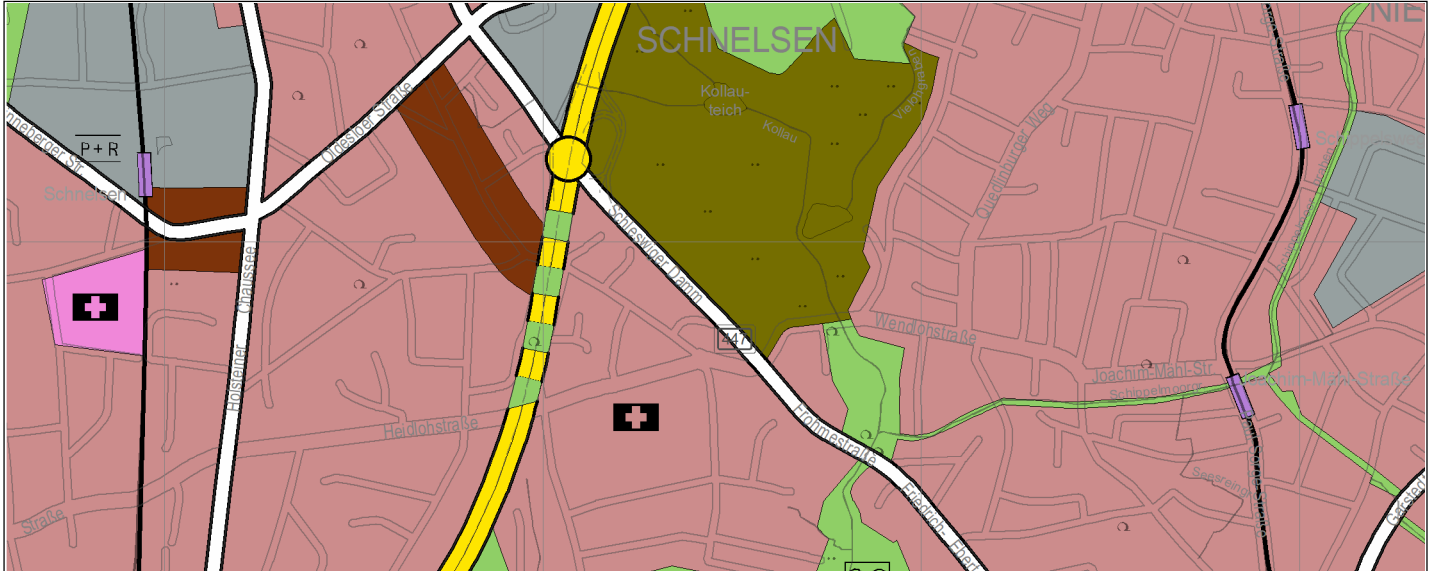
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

181. Flächennutzungsplanänderung (F07/19)

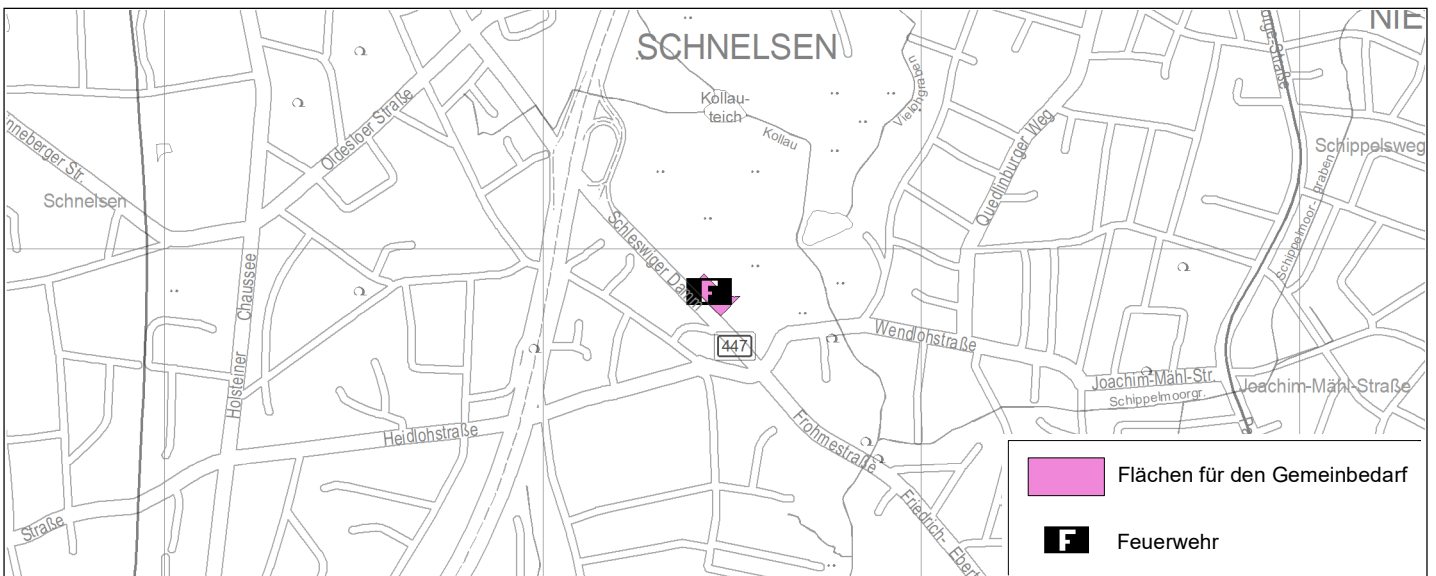
M 1 : 20 000

Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm
in Schnelsen

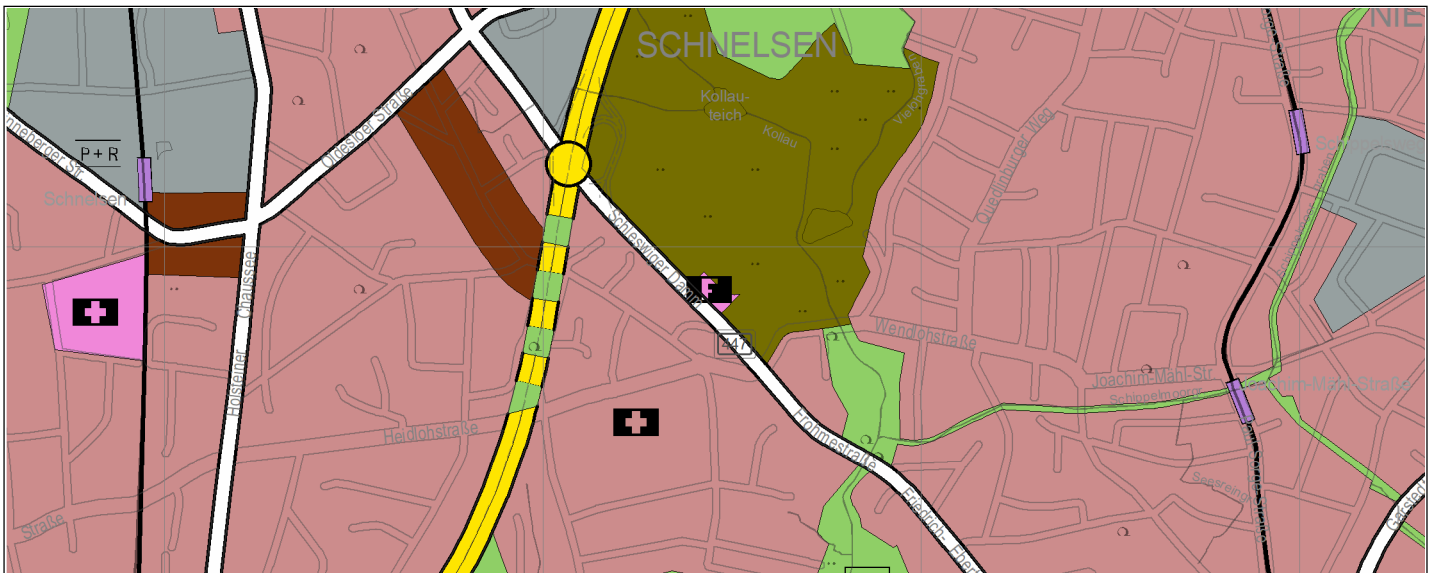
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Einhunderteinundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Dezember 2023

HmbGVBl. S. 432

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich des Schleswiger Damms, südlich der Schnelsener Feldmark in der Gemarkung Schnelsen (F07/19 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsen)

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung zum Bau einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Schnelsen geschaffen.

Der Feuerwehr obliegen als Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Hamburg vielfältige Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens. Die Wahrung bzw. Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung ist ein vordringliches Anliegen in der Stadtentwicklung.

Im Rahmen des „Strategiepapier 2010 der Feuerwehr Hamburg“ wurde der Bedarf für eine neue Feuer- und Rettungswache im Hamburger Nordwesten festgestellt, um die technischen Schutzziele der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) einhalten zu können. Im Rahmen des Strategiepapieres wurde zudem die Entwicklung eines ganzheitlichen Einsatzkonzeptes für die Bundesautobahn A7 empfohlen, insbesondere hinsichtlich des Elbtunnels und der sich nördlich anschließenden derzeit in Realisierung befindlichen Überdeckelungen Altona, Stellingen und Schnelsen. Dies wurde im Rahmen der von der damaligen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) beauftragten gutachterlichen Stellungnahme zu Einsatzkonzepten im Ereignisfall für die Tunnelkette A7 durchgeführt: Zur Erreichung des angestrebten Schutzniveaus mit einer Interventionszeit von drei bis fünf Minuten sind insgesamt drei Feuerwehrstandorte erforderlich.

Mit der neuen Feuer- und Rettungswache sollen der Grundschatz für Schnelsen und Niendorf verbessert als auch der notwendige feuerwehrtechnische Objektschutz für den Autobahntunnel Schnelsen sichergestellt werden. Zudem soll der Standort der dauerhaften Stationierung von zwei Rettungswagen für die Stadtteile Schnelsen und Niendorf dienen.

2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der 181. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F07/19 vom 23. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1219) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 27. Januar 2020 und 17. November 2021 (Amtl. Anz. 2020 S. 169, 2022 S. 449) stattgefunden.

3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellte bisher im Änderungsbereich „Naturbestimmte Flächen“ dar. Südlich, außerhalb des Änderungsbereichs verläuft der als „sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehobene Schleswiger Damm.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 S. 1,8) des Flughafens Hamburg. Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe über 25 m (bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) benötigt entsprechend eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Änderungsbereich werden „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Mit der neuen Feuer- und Rettungswache werden drei Ziele verfolgt: Die Verbesserung des Grundschutzes in Schnelsen und Niendorf, der Objektschutz für den Autobahntunnel Schnelsen und die Schaffung eines dauerhaften Standortes für Rettungswagen.

Die Bündelung dieser drei Aufgaben an einem Standort ist sowohl aus betrieblicher und ökonomischer Sicht sinnvoll. Durch die Bündelung ist zudem die beanspruchte Fläche geringer und das aus dem Betrieb entstehende Konfliktpotential zu benachbarten Nutzungen wird an einem Standort gebündelt.

Aus den drei Zielen ergeben sich zwingende Anforderungen an den Standort. Um die bisher nicht eingehaltenen Reaktionszeiten gemäß AGBF im Grundschutz auch im Hamburger Nordwesten zu erfüllen, muss der Standort im Grenzbereich von Schnelsen und Niendorf gelegen sein. Um die Reaktionszeiten im Objektschutz für den A7-Tunnel Schnelsen einhalten zu können, muss der Standort in der Nähe der Autobahn-Anschlussstelle Schnelsen gelegen sein. Auf Grund dieser einsatztechnischen Vorgaben ergab sich für die Feuerwehr Hamburg zwingend ein Suchbereich entlang des Schleswiger Damms, zwischen den Kreuzungsbereichen Oldesloer Straße im Nordwesten und Heidlohstraße/Wendlohstraße im Südosten. Außerhalb dieses Suchbereichs lassen sich die feuerwehr- und rettungstechnischen Ziele nicht erreichen.

Das Grundstück muss darüber hinaus ausreichend groß sein (~6.000 m²), um den Aufgaben von Feuerwehr und Rettungsdienst gerecht zu werden. Um die Versorgungssituation rasch verbessern zu können, muss das Grundstück zudem zeitnah für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

Es wurden 16 verschiedene Standorte geprüft und fachlich hinsichtlich ihrer Tauglichkeit bewertet. Elf von 16 betrachteten Flächen schieden auf Grund der Nichterfüllung zwingender Standort-Kriterien (Einhaltung der Hilfsfristen, Mindestgröße, Verfügbarkeit) aus. Zwei weitere Flächen mussten auf Grund unverhältnismäßiger negativer Auswirkungen auf den Denkmalschutz bzw. den Freiraumverbund ausgeschlossen werden.

Die drei verbliebenen geprüften Standorte liegen am Rande der Schnelsener Feldmark, direkt nördlich des Schleswiger Damms – zwischen dem denkmalgeschützten Sassenhof und der A7-Anschlussstelle Schnelsen.

Bei zwei dieser Flächen handelt es sich um Grundstücke, die direkt süd-östlich hinter der Auffahrt zur A7 gelegen sind. Diese werden bereits für planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen des A7-Ausbaus in Anspruch genommen, auch besteht hier ein Auslaufbecken für die im Autobahnrohr befindliche Enteisungsanlage. Für eine bauliche Inanspruchnahme müsste das Auslaufbecken verlegt werden, dazu wäre eine verhältnismäßig aufwändige Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum A7-Ausbau notwendig – die Verfügbarkeit der Flächen wäre erst danach sichergestellt.

Zudem wäre mit der Inanspruchnahme einer dieser Flächen ein verhältnismäßig größerer Eingriff in Umwelt und Natur verbunden: Durch den in diesem Bereich höher gelegenen Schleswiger Damm müsste die Fläche für den Bau der Feuer- und Rettungswache voraussichtlich aufgehöhht werden, um die Straßenebene zu erreichen. Durch eine erhöhte Lage im Vergleich zur dahinterliegenden Feldmark würde von der Wache potentiell eine erhöhte Störwirkung für das Landschaftsbild ausgehen. Da der Schleswiger Damm nicht über einen Fuß- und/oder Radweg verfügt und der Weg „Sassenhoff“, der von der Wendlohstraße abgeht, über keinen hinreichenden Ausbaustandard verfügt, müsste zumindest eine der beiden Zuwegungen über eine Strecke von ca. 500 m ausgebaut werden – neben hohen Kosten wäre dies auch mit einem verhältnismäßig großen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Die dritte Fläche grenzt direkt an die Westseite der Hofanlage des denkmalgeschützten Sassenhofs. Zwar ist sie nicht Bestandteil des Denkmalensembles, bei einer unmittelbar angrenzenden Bebauung wäre der Denkmalschutz der Hofanlage Sassenhof jedoch nicht aufrecht zu erhalten. Andererseits wären die zuvor genannten negativen Auswirkungen auf Umwelt und Natur bei diesem Grundstück auf Grund des niedrigeren Höhenniveaus und der kürzeren Erschließung im Vergleich zu den beiden anderen Potentialflächen deutlich geringer.

Letztendlich gewählte Fläche:

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde der letztlich gewählte Standort der Feuer- und Rettungswache am Schleswiger Damm, zwischen Autobahn und Sassenhof ausgewählt: Mit einem Abstand der künftigen Wache von 50 m zum denkmalgeschützten Sassenhof kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals vermieden werden, gleichzeitig liegt der Standort in möglichst geringer Entfernung zur Wendlohstraße – der für die Erschließung notwendige Aufwand und die damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen werden so gering wie möglich gehalten.

Im März 2019 haben sich die Behörde für Kultur und Medien, die damalige Behörde für Umwelt und Energie, die damalige Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, die Behörde für Inneres und Sport sowie das Bezirksamt Eimsbüttel auf die Realisierung der Feuer- und Rettungswache Schnelsen auf dieser Fläche verständigt. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen trägt diese Einigung mit. Die Lage des gewählten Standortes entspricht in etwa dem bereits im Strategiepapier 2010 der Feuerwehr auf abstrakter, gesamtstädtischer Ebene vorgeschlagenen Standort. Der Grundschutz für den Nordwesten Hamburgs, insbesondere die Stadtteile Schnelsen und Niendorf, wird bestmöglich gestärkt. Durch die Nähe zur A7-Anschlussstelle Schnelsen kann der Objektschutz für die A7-Tunnel Schnelsen und Stellingen dauerhaft sichergestellt werden.

6. Umweltbericht

6.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Der Änderungsbereich liegt nördlich des Schleswiger Damms, südlich der Schnelsener Feldmark, am östlichen Ende eines Gehölzstreifens (Pionierwald). Hinter einer Wiese grenzt im Südosten der denkmalgeschützte Sassenhof an das Plangebiet.

Die neue Feuer- und Rettungswache ist notwendig, um bestehende Defizite im Grundschutz durch die Feuerwehr im Hamburger Nordwesten abzubauen und den Objektschutz für den Autobahntunnel Schnelsen sicherzustellen. Zudem soll der Standort der dauerhaften Stationierung von Rettungswagen für die Stadtteile Schnelsen und Niendorf dienen.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Von Bedeutung sind insbesondere die Ziele des Landschaftsprogramms, das für das Plangebiet im Wesentlichen das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ darstellt und insbesondere das Entwicklungsziel „Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen“ formuliert.

Die nachfolgende Tabelle stellt die in weiteren Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden, dar:

Schutzgut/Thema	Fachgesetz/Fachplanung	Art der Berücksichtigung
Mensch	Feuerwehrgesetz – Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit, Rettungswesen und technische Hilfeleistung	Verbesserung der Zielerreichung durch die Planung
Boden	Baugesetzbuch – Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß	Umsetzung auf der Ebene des Bebauungsplans
Fläche	Baugesetzbuch – Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Mindestmaß
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz – Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans
Klima	Baugesetzbuch; Bundes-Klimaschutzgesetz – Klimaschutz	Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes
	Landschaftsprogramm Hamburg – Entwicklungsbereich Naturhaushalt: vordringliche Berücksichtigung stadtklimatischer Kriterien bei Neuplanungen	
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz – Schutz von Tieren und Pflanzen Landeswaldgesetz – Schutz des Waldes	Minderungs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans
Landschaft und Stadtbild	Baugesetzbuch – Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes	Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch; Denkmalschutzgesetz – Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes	Abstandswahrung zum benachbarten Denkmalensemble Weitere Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen

Nördlich des Änderungsbereiches erstreckt sich das Naherholungsgebiet der Schnelsener Feldmark.

Das Plangebiet liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen“. Für den Bereich des Plangebietes ist der Landschaftsschutz in einem gesonderten Verfahren aufgehoben worden.

Außerhalb des Plangebietes schließen sich nördlich und westlich Flächen des Biotopverbundes an.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich ist unbebaut, der Boden ist bisher nahezu unversiegelt.

Das Gebiet ist überwiegend wald- bzw. gehölzbestanden, im südöstlichen Teil besteht eine Grünfläche. Die Biotopkartierung klassifiziert die Flächen im Wesentlichen als

Birken- und Espen-Pionierwald bzw. artenarmes Grünland. Sie werden im Rahmen der Biotopkartierung in die Wertstufe 5 „noch wertvoll“ eingeordnet. Die südlich angrenzende Hauptverkehrsstraße Schleswiger Damm ist straßenbegleitend mit einem Gehölzstreifen aus heimischen Arten abgepflanzt. Die Biotopkartierung stuft diese Teilfläche in die Wertstufe 4 „verarmt“ ein.

Im Plangebiet ist ein verbreitetes, häufig vorkommendes Tierartenspektrum zu erwarten. Der Gehölzbestand kann als geeigneter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse sowie für waldbewohnende Kleinsäugetiere und Wirbellose angesehen werden. Es wurden überwiegend Reviervogelarten der gehölzgebundenen Arten festgestellt. Außerhalb des Vorhabengebiets wurden Vertreter der Offenland-Bodenbrüter nachgewiesen. Gemäß der Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten vom Oktober 2020 kommen im Plangebiet insgesamt acht nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) streng geschützte Fledermausarten vor.

Der Änderungsbereich wird von den Straßenlärmissionen der angrenzenden Hauptverkehrsstraße Schleswiger Damm und der nahegelegenen Bundesautobahn A7 beeinträchtigt.

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft der Wirtschaftsweg Sassenhoff, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einige Meter nach Norden verlagert werden soll. Bei der nördlich an den Weg angrenzenden Baumreihe handelt es sich um einen besonders geschützten Knick.

Der maximale Grundwasserflurabstand beträgt in der Regel 2,5 m bis 5 m. Das Versickerungspotential des Bodens im Änderungsbereich ist überwiegend eingeschränkt (1 m bis 2 m), im nordwestlichen Drittel der Fläche besteht ein wahrscheinliches Versickerungspotential mit einer versickerungsfähigen Tiefe von 2 m bis 5 m. Die Böden im Änderungsbereich bieten auf Grund mangelnder Speicherfähigkeit für Niederschlagswasser und fehlendem Grundwasseranschluss ein nur niedriges Verdunstungspotential und somit eine potentiell geringere Kühlleistung an Sommertagen.

Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Gemäß der gesamtstädtischen stadtklimatischen Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg aus dem Jahre 2017 besteht im Änderungsbereich bei austauscharmen Wetterlagen potentiell ein mittelstarker Kaltluftvolumenstrom. Außerhalb des Änderungsbereiches, im Wohngebiet auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Schleswiger Damms, ist der lokale Wärmeineffekt nur schwach ausgeprägt. Dieser Bereich liegt nicht innerhalb des Kaltlufteinwirkbereiches, der in Hochlage verlaufende Schleswiger Damm hat hier eine Trennwirkung.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Direkt südlich angrenzend verläuft straßenbegleitend zum Schleswiger Damm ein Entwässerungsgraben. Außerhalb des Plangebietes, in etwas mehr als 200 m Entfernung verläuft die Kollau.

Das Plangebiet liegt am Übergang vom südlich des Schleswiger Damms baulich geprägten Stadtbild und dem Landschaftsbild der nördlich angrenzenden Offenlandschaft der Schnelsener Feldmark und fasst den als Naherholungsgebiet dienenden Freiraum in einen grünen Rahmen.

Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen. Dessen Flächen sind teilweiser Bestandteil des Biotopverbunds. Schutzgebiete nach nationalem und europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen liegen nicht vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand der Umwelt nicht ändern.

6.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung erhöht sich im Änderungsbereich der Versiegelungsgrad. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt des Bodens verändern. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt, ein kleinräumiges Ausweichen auf weiterhin bestehende Habitatstrukturen in der näheren Umgebung ist jedoch möglich.

Durch die Verschiebung und den Ausbau des Wirtschaftsweges Sassenhoff nach Norden entfällt das ca. 65 m lange, nördlich angrenzende Knickfragment. Damit gehen dessen Funktion als Lebensraum und die landschaftsbildgliedernde Wirkung verloren.

Durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache entsteht eine neue Quelle von Lärmmissionen, die sich zusätzlich zum bereits ausgeprägten Verkehrslärm negativ auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung auswirken kann. Auch von den Einsatzfahrten mit Signalhorn können Belästigungen ausgehen. Da diese jedoch im Zuge der akuten Gefahrenabwehr und der Rettung von Menschenleben notwendig sein können, sind letztere allgemein hinzunehmen.

Durch die neue bauliche Nutzung am äußeren Rand der Schnelsener Feldmark, neben dem zuvor freistehenden Baudenkmal Sassenhof, wird das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Durch die mit der Errichtung der Feuer- und Rettungswache verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades und die Abholzung eines Teils der Waldfläche nördlich des Schleswiger Damms, kann es innerhalb des Änderungsbereiches zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Auf Grund der Kleinteiligkeit des Eingriffs sind keine erheblichen klimatischen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

Die Neuinanspruchnahme bisheriger Freiflächen für Siedlungszwecke wird sich negativ auf das Schutzgut Fläche auswirken.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen auf Grund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind geeignete Festsetzungen zu treffen um nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern.

Zusätzliche Lärmbelastung der südlich des Schleswiger Damms liegenden Wohnnutzung kann dadurch verringert werden, dass lärmintensive Tätigkeiten (Wartung technischer Geräte, Übungstätigkeit, etc.) soweit möglich auf der Nordseite der Feuer- und Rettungswache durchgeführt werden. Mit weiteren Maßnahmen kann auf den nachgelagerten Regelungsebenen auch eine Minderung der Lärmbelastung durch Signalthorninsatz erreicht werden, beispielsweise durch die Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Südseite des

Schleswiger Damms sowie einer im Einsatzfall schaltbaren Bedarfssampel an der Ausfahrt zum Schleswiger Damm.

Um die mit der Realisierung der Planung verbundenen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu verringern, können die folgenden Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden: Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen (Anpflanzgebote, Wand- und Dachbegrünung) sowie Schaffung von Ersatz für Baumfällungen. Fledermaus- und Nistkästen können entfallende Habitate ersetzen. Für die Rodung des Waldstücks ist ein Ausgleich nach Landeswaldgesetz durchzuführen.

Durch Neuanlegung einer Strauch-/Baumhecke sowie durch die Gestaltung des Baukörpers kann die von der Neubebauung ausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert werden.

Durch Maßnahmen wie Dach- oder Fassadenbegrünung können zudem negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf verringert werden.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um die Planungsziele zu erreichen, den Grundsatz für Schnelsen und Niendorf zu verbessern und den Objektschutz für den Tunnel Schnelsen sicher zu stellen muss der Standort der neuen Feuer- und Rettungswache am Schleswiger Damm liegen. Sowohl die Flächen westlich der Bundesautobahn A7, als auch die Flächen südlich des Schleswiger Damms sind bereits für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen. Die Fläche zwischen der A7 und der östlichen Auf-/Abfahrt, dass sogenannte Autobahnrohr, steht für eine Entwicklung ebenfalls nicht zur Verfügung. Eine Realisierung auf den Flächen direkt angrenzend an den Sassenhof würde die Denkmalfunktion der historischen Hofanlage zu stark beeinträchtigen.

Somit kann die Feuer- und Rettungswache letztlich nur nördlich des Schleswiger Damms, östlich der A7 Anschlussstelle und westlich des Sassenhofs errichtet werden.

Die östlich an die Anschlussstelle angrenzende Freifläche ist durch einen Gehölzstreifen vom Schleswiger Damm und der Autobahn getrennt. Die auf diesen Flächen realisierten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Ausbau der angrenzenden A7 zugeordnet. Eine Inanspruchnahme für die Planung der Feuerwehr würde eine Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der A7 erfordern.

Zudem müsste zur Erschließung dieser Fläche für den Fußgänger- und Radverkehr der Wirtschaftsweg Sassenhoff bis kurz vor die Autobahn ertüchtigt werden, da der Schleswiger Damm selbst nicht über einen Fuß- oder Radweg verfügt. Dies würde einen relativ großen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten.

Der Bereich der nordwestlich an das Plangebiet angrenzt ist ebenfalls bewaldet. Im Rahmen der Biotopkartierung wurde dieser Pionierwald jedoch wertvoller eingestuft (Wertstufe 6, „wertvoll“). Die Erschließung dieser Fläche für den Fuß- und Radverkehr wäre mit einem größeren Eingriff verbunden, als dies das Plangebietes.

Eine Bebauung der Flächen, die östlich bzw. westlich direkt an die Hofanlage des Sassenhofs angrenzen, würde die Wirkung des Denkmal-ensembles zu stark einschränken. Das Denkmalschutzamt akzeptiert den Bau einer Feuer- und Rettungswache, wenn ein Mindestabstand von 50 m zum Sassenhof eingehalten wird.

Letztlich ist die bauliche Entwicklung auf den Flächen im Änderungsbereich, trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Schutzgüter, auch aus Umweltsicht die sinnvollste der zur Verfügung stehenden Optionen.

6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und wurde für einzelne Schutzgüter erweitert. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografische Karten und Luftbilder, insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen herangezogen.

Quellen:

- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg – Klimaanalysekarte, 2017,
- Versickerungspotenzialkarte 2018, (Geoportal Hamburg),
- Karte zur Kühlleistung des Bodens an Sommertagen, (Geoportal Hamburg),
- Grundwasserflurabstand, (Geoportal Hamburg),
- Biotopkartierung Hamburg, (Geoportal Hamburg),
- Biotoperhebungsbogen Biotop Nr. 236, (Biotopkartierung Hamburg),
- Lärmkarte Straßenverkehr, (Geoportal Hamburg),
- Faunistisch-artenschutzfachliche Untersuchung und Bewertung zum Bebauungsplan Schnelsen 96, Oktober 2020,
- Standortwahl für die Feuerwehr in Schnelsen,
- Erläuterung der Alternativenprüfung.

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird für das Plangebiet in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert. Mit der Realisierung der Planung und dem Neubau einer Feuer- und Rettungswache ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich des Verlustes von Baumbestand und der Versiegelung des Bodens. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese soweit wie möglich zu vermindern bzw. auszugleichen.

7. Abwägungsergebnis

Durch die Realisierung der Planung wird es, insbesondere durch den Verlust einer zuvor bewaldeten Freifläche am Rande der Schnelsener Feldmark, zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern kommen. Auch wird vom Betrieb der Feuer- und Rettungswache eine zusätzliche Lärmbelastung ausgehen.

Die Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache trägt andererseits zur Verbesserung der Reaktionszeiten der

Feuerwehr im Hamburger Nordwesten bei, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und des Rettungswesens. Vor dem Hintergrund dieses Beitrages zur Daseinsvorsorge bei gleichzeitig relativ geringer Flächeninanspruchnahme durch

kompakte Bauweise und Bündelung verschiedener Funktionen an einem Standort, werden die Umweltauswirkungen insgesamt als hinnehmbar eingestuft.